

Nordrhein-Westfalen hat die Zuständigkeit und die Aufgaben für alle staatlichen und privaten Institutionen zur

"Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität"

neu geregelt.

Mit gemeinsamem Erlass der Ministerien Inneres, Justiz, Gesundheit, Familie und Schule sind mit den richtigen Begriffen die **verfassungsmäßigen** Zuständigkeiten von Ordnungsämtern, Schule und Polizei eindeutig getrennt. Ordnungsbehörden und Schule sind für **abstrakte Gefahren**, auch solche, die durch zukünftige Straftaten von Jugendlichen drohen, zuständig und die Polizei für **konkrete Gefahren**, die durch unmittelbar bevorstehende erhebliche Straftaten drohen (z. B. Amoklauf oder Geiselnahme).

Auszug aus dem Erlass (Die nachfolgenden Ziffern sind mit dem Erlass identisch):

Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Gem. Runderlass NRW vom 22.8.2014, MBl. Nr. 25 vom 5.9.2014, S. 493-497

1 Präambel

- Die Unterschiede bei Störungen des Sozialisationsprozesses von Kindern sind **geschlechtsspezifisch**
- Schnelle Aufklärung von Straftaten
- Zeitnahe Reaktionen auf Straftaten

2 Netzwerke

Die **Jugendämter** koordinieren die Zusammenarbeit bei frühkindlichen Verhaltensauffälligkeiten

- Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Schule, Kindergarten, Polizei, Kirchen, Vereine pp.
- Zusammenarbeit bei der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
- Fallkonferenzen bei Bedarf (Ziffer 4.1)

3 Zuständigkeiten

3.1 Jugendämter

Nach den Vorschriften des „**Sozialgesetzbuches**“, Aches Buch

3.2 Schule

- Kriminalprävention durch **Lehrer** im Unterricht behandeln
- Kontakte zwischen von der Schulleitung bestellten Ansprechperson und von der Polizei benannten Personen

3.2.3 Straftaten an der Schule (und unmittelbares Umfeld)

- Die Aufgaben der **Strafverfolgung** obliegen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden
- Verbrechen: sofortige Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
- Vergehen: Abwägung durch die Schule, ob Anzeige geboten ist
- Auch nach Anzeige bleibt der Erziehungsauftrag der Schule bestehen
- „**Bevorstehende erhebliche Straftaten**“ sind **sofort** der **Polizei** zu melden

3.2.6 Gefährdung des Kindeswohls

- **Gefahrenabwehr** obliegt der **Schule** und dem **Jugendamt**
- **Justiz** (Ziffer 3.4.5) Maßnahmen nach § 1666 BGB
- Untere **Gesundheitsbehörde** (Ziffer 3.5) bei psychischen Störungen oder Suchtgefährdung

3.3 Polizei

3.3.2 Zusammenarbeit mit Jugendämtern

- Enger Kontakt
- **Gefahrenabwehr** **nur bei unaufschiebbar** notwendigen Maßnahmen

3.3.3 Polizeiliche Bearbeitung der Jugendkriminalität

- Durch speziell geschulte und mit der Jugendkriminalität **vertraute** Beamte

3.3.4 Zusammenarbeit mit Schulen

- Die **Strafverfolgungspflicht** der Polizei bleibt unberührt, § 163 StPO
- Für die Zusammenarbeit werden von der Polizei feste Ansprechpartner benannt

3.4 Justizbehörden

- Jugendstaatsanwälte
- Jugendstrafverfahren

3.6 Ordnungsbehörde

- **Verhütung** von Jugendkriminalität durch Überwachung jugendgefährdender Orte

4.2 Häuser des Jugendrechts

- Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe